

## Beschwerde über den Entzug des Privilegiums vom 21. Mai 1840

BayHStA MInn 14403, Blatt 43-60

Stempel „Drei Kreuzer“ / „3 K.“ in Kreis mit Krone, Szepter und Schwert, Etikett BayHStA MInn 14403

[M. d. I.] ??? 26 May 1840

[Eingangsvermerk]

A 2202 ad N. 14232

Allerdurchlauchtigster Großmaechtigster Koenig, Allergnaedigster Koenig und Herr!

Durch Beschluß des königlichen Landgerichts Regen dto 26<sup>ten</sup> Februar 1840 wurde unter Bezug auf den ???\* § 67 Ziffer 3 und § 55 Ziffer 3 der Gewerbesgesetzinstruktion vom 28<sup>ten</sup> Dezember 1825, die **Einziehung des mir am 25<sup>ten</sup> Juny 1836 verliehenen Gewerbsprivilegiums auf Fabricierung geprägter und gegossener Krystallglaswaaren** verfügt. [\* den wieder in Kraft gesetzten § 67 ... ]

Ich sah mich genöthiget, dagegen meinen **Recurs** zu Eurer Koeniglichen Majestät Regierung für Niederbayern zu ergreifen.

Da mir aber die Einsicht der Verhandlungen ??? meiner damaligen Entlegenheit vom Sitze des Landgerichts nicht sogleich zu Gebote stand, so bat ich mit einstweiliger Inter(?)position meines Rekurses um Einsicht der Akten und Angönnung einer angemessenen Frist zur weiteren Deduction meines Rekurses.

Auf diese meine Bitte erfolgte von Seite der königlichen Regierung für Niederbayern eine durch das königl. Landgericht Regen mitgetheilte Entschließung vom 3<sup>ten</sup> April 1840 des Inhaltes, daß bey der klaren Vorschrift des § 48 ???wähnten Vollzugsvorschriften, wonach **jede** Mangelhaftigkeit der Beschreibung die Einziehung eines ertheilten Privilegiums nach sich zieht, und da dies (?) einer **Mangelhaftigkeit bezüglich des in Frage stehenden Privilegs durch den Ausspruch des von der höchsten Stelle mit der Prüfung der Privilegiumsbeschreibungen beauftragten Centralverwaltungsausschusses des polytechnischen Vereins nachgewiesen** sey, meinem angemeldeten Rekurse keine Folge gegeben werden könne, folglich das k. Landgericht Regen zu beauftragen sey, auf Rückgabe der Urkunde des eingezogenen Privilegiums anzudringen.

**Gegen diese Entschließung sehe ich mich in aller tiefster Ehrfurcht Beschwerde zu führen genöthiget.**

Es ist ganz richtig, daß der ??? § 48 der Gewerbesgesetzinstruktion vom 28. Dezember 1825 vorschreibt:

„Jede Mangelhaftigkeit der Beschreibung, die Verschweigung eines zum Gelingen des Verfahrens wesentlich gehörigen Umstandes, die Angabe von anderen nicht gleichen Erfolg hervorbringenden Mitteln, Undeutlichkeit der Kennzeichen der Neuheit oder Unterschiedes der Verbesserung habe die Wiedereinziehung des bereits ertheilten Privilegiums zu Folge.“

**Es ist aber ganz gewiß unrichtig, daß ich mich einer solchen Mangelhaftigkeit der Beschreibung schuldig,** einen zum Gelingen des Verfahrens wesentlich gehörigen Umstand verschwiegen, oder überhaupt etwas außer Acht gelassen hatte, was der § 48 der ??? erwähnten Gesetzesinstruktion zur Vollkommenheit und Giltigkeit einer Privilegiums=Beschreibung erfordert.

Man scheint sich zwar auf **das mir nie zu Gesicht gekommene Gutachten des Central=Verwaltungsausschusses des polytechnischen Vereins** zu berufen. Allein der Wirksamkeit dieses Gutachtens zum Nachtheile meiner Interessen stehen ganz gewiß zwey Umstände im Wege, nemlich:

- 1) der Umstand, **daß der Centralverwaltungsausschuß des polytechnischen Vereins hier nicht in der Rolle eines Sachverständigen auftreten kann,** und
- 2) **daß mir keine Gelegenheit angeönnnt wurde, gegen den Ausspruch dieses Ausschusses meine Erinnerungen anzubringen.**

Ich bin weit entfernt von der Behauptung, daß sich in dem verehrlichen Centralverwaltungsausschusse des polytechnischen Vereins nicht eine Summe der remarquabilsten und verschiedenartigsten technischen Kräfte und Genies versammelt finden. Gleichwohl können jene verehrungswürdigen Individuen, welche diesen Ausschuß bilden, nicht in jedem Zweige der täglich wachsenden Industrie=Verfahren seyn.

Es gibt manche Dinge und Verhältnisse, welche nur derjenige beurtheilen kann, der sich fortwährend mit einem gewissen Zweige der Industrie theoretisch und praktisch beschäftigt, und deren Judikatur sofort den Horizont jedes anderen auch noch so sehr besonders in der Theorie bewanderten Universaltechnikers übersteigt.

Ein solches Verhältniß liegt auch bey der Fabrikation des Glases namentlich der gegossenen und geprägten Crystallwaaren vor.

Der verehrliche Ausschuß des polytechnischen Vereins findet die **Beschreibung der dabey anzuwendenden Mittel und Manipulationen undeutlich.**

Ich kann nur versichern, daß jeder Glaswaarenfabrikant, wenn ihm heute meine Beschreibung vorgelegt wird, auf dem Grund derselben, wenn er nur sonst mit den nöthigen Materialien ausgerüstet ist, sogleich dieselben gegossenen und geprägten Crystallwaaren hervorbringen im Stande seyn wird, auf deren Erzeugung und Verwerthung mir ein Privilegium ertheilt wurde.

Mehr kann man aber von einer Privilegiums=Beschreibung gewiß nicht fordern, als daß jeder, der sich im Besitz und Gebrauche derselben und der darin angezeigten Mittel befindet, die privilegierte Waare unter Einhaltung der vorgeschriebenen Art und Weise hervorbringen im Stande ist.

Es mag seyn, daß der verehrliche Ausschuß der Centralverwaltung des polytechnischen Vereins über manche Gegenstände der Industrie sehr competent urtheilen mag. **Ueber die Verfertigung gegossener und geprägter Crystallwaaren gelingt ihm dieses weniger** und wenn es richtig ist, daß in allen administra-

tiven Differenzen und Streitfällen nach Inhalt vielfach bestehender Gesetze und Rescripte **nach den Normen der Civilgesetze verfahren werden soll**, so wird man nach diesen Normen auch da verfahren müssen, wo es sich darum handelt, daß ein Sachverständiger eine Sache oder Handlung prüfe.

Gleichwie in derley Civilsachen nicht das nächste beliebige Individuum zum Sachverständigen vorgeschlagen werden kann, sondern ein Kundiger, ein arte peritus, ein in dem konkreten Zweige der Industrie Kunst oder Wissenschaft Erfahrener dazu genommen werden muß, so sind auch im gegenwärtigen Falle nicht blos Techniker in genere, sondern gleichsam in specie, wenn ich mich so ausdrücken darf, nemlich Männer vom Fache, Leute, die sich selbst schon mit der Glasfabrikation abgegeben haben, beyzuziehen.

Niemand urtheilt über das, was zur Glaserey, Glas=Fabrikation und Glaserzeugung gehört, richtiger und kompetenter, als eben wieder ein Glaser oder Glaswaarenhändler und Glaswaarenfabrikant.

Derley Individuen hätten daher hier auch vor Allem zur Prüfung beygezogen werden sollen, und sie hätten das eigentliche Judicium inter pares gebildet, welches eines gediegenen Ausspruches fähig gewesen wäre.

**Wenn dieses gleichwohl nicht geschehen ist, so bleibt mir nur übrig, ehe noch die Einziehung dieses Privilegiums erfolgt, wiederholt auf die Bestellung solcher competenten Sachverständiger zu dringen, und auf deren Ausspruch zu ???diren.**

Eurer Koeniglichen Majestät bleibt es sicherlich ganz allein überlassen, aus den vielen sich darbietenden Sachverständigen dieser Classe diejenigen auszuwählen, bey denen sich die meisten Kenntnisse und die größte Unpartheilichkeit vermuthen lassen, ohne daß es mir verwehrt wäre, allenfallsige Erinnerungen gegen das eine oder andere Individuum der erwählten Sachverständigen geltend zu machen.

Dieser Umstand gibt mir aber auch Veranlassung, die Unwirksamkeit des Ausspruches des polytechnischen Centralverwaltungs=Ausschusses aus dem Gesichtspunkte hervorzuheben, **daß mir weder die bey diesem Ausspruche mitgewirkt habenden Personen noch der Ausspruch selbst und dessen Begründung bekannt gegeben wurden.**

Es widerstrebt den Anforderungen der Billigkeit und Gerechtigkeit, über eine Person oder auch über eine Sache oder Handlung, wobey eine Person betheilt ist, von Richteramts oder Obrigkeits wegen ein Urtheil durch Sachverständige fällen zu lassen, ohne daß dem Interessenten etwas mehr als das Geschehniß (?) dieses Urtheils eröffnet wird.

Es ist dieß **eine Art geheimes Gericht**, eine Art gewerblicher ???, welche den Betheiligten ebenso wenig zum Nutzen, vielmehr zum Schutze seiner Rechte, als dem Staate zum Lohn gereicht.

Im Verborgenen ist der Mensch zu Manchem fähig, was er öffentlich zu thun sich nicht getrauen würde. In jenem Ausschusse oder **unter jenen Personen, welchen**

**der Ausschuß vielleicht unter der Hand wieder die Prüfung der Privilegiumsbeschreibung übertragen hat, können sich mehrere Individuen befunden haben, welche ein direktes oder indirektes, ein persönliches oder materielles Interesse daran finden, daß das Privilegium überhaupt oder gerade mir und meinen Crystallwaaren eingezogen würde.** An ihnen hat man daher wahre **Richter in eigener Sache bestellt.**

Allein dadurch, daß man sie mir verheimlichte, wurde es unmöglich, diesen Missgriff aufzudecken und **ich muß als Opfer einer Kabale fallen**, welche im Verborgenen gegen mich operirte.

Wieder ist es möglich, daß die Motive, aus welchen meine Privilegiumsbeschreibung für mangelhaft befunden wurde, durchaus **irrig** waren, daß es mir und jedem Unbefangenen ein Leichtes gewesen wäre, diesen Missgriff ebenfalls aufzudecken, gleichwohl aber diese Aufdeckung unterbleiben mußte, weil die Motive, aus denen so und nicht anders erkannt wurde, stets geheim gehalten wurden.

Würde man hingegen sorgen, daß es mir ja doch noch immer frey bleibe, zu zeigen, wie meine Privilegiumsbeschreibung ungeachtet des Ausspruches des polytechnischen Centralverwaltungs=Ausschusses dennoch genügend sey, so darf ich erinnern, daß dieß auf keine andere Art als durch **Provokation auf ein unpartheyisches Gutachten von eigentlichen Sachverständigen** möglich ist, auf welches ich schon früher angedrungen habe.

Ich komme also auf dasjenige wieder zurück, wovon ich schon in meinem ersten ???-Punkte ausgesgangen bin.

An Eure Koenigliche Majestät stelle ich sofort die allerunterthänigst gehorsamste Bitte,

unter Aufhebung der Regierungs=Entschliebung vom 3<sup>ten</sup> April d. J. ??? auszusprechen, daß ein **Comitee von Sachverständigen aus der Klasse der Glasfabrikanten niedergesetzt und von denselben die Vollkommenheit meiner Privilegiums=Beschreibung vorbehaltlich meiner Einwände gegen die Personen dieses Comitees und meiner weiteren Rechte geprüft werde.**

In allertiefster Ehrfurcht geharre (?) ich

Eurer Koeniglichen Majestaet.

München, den 21<sup>ten</sup> May 1840

allerunterthänigst treu gehorsamster  
Franz Steigerwald, Glasfabrikbesitzer zu Theresienthal.

---

BayHStA MInn 14403, Blatt 36-38

### Behandlung der Beschwerde

Ad Num 9840 V 8305. Landshut am 3.<sup>ten</sup> April 1840

MInn 16. April 1840 [Eingangsvermerk]

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König  
Allergnädigster Koenig und Herr!

Zum koeniglichen Ministerium des Innern

Die königliche Regierung von Niederbayern  
Kammer des Innern

Ad Num: rescr: 28.339

das Privilegium des Franz Steigerwald auf Erzeugung  
gegossener und geprägter Krystall=Waaren betreffend.

In Gemäßheit des durch allerhöchste Verordnung vom 15. August 1834 wieder in Kraft getretenen § 68 der Vollzugs=Vorschriften vom 28. Dezember 1825 und dem **höchsten Auftrage vom 13. Dezember v. J.** im bezeichneten Betreffe gehorsamst entsprechend, erlauben wir uns ehrerbietigst anzuzeigen, daß das k. Landgericht Regen durch Beschluß vom 26. Februar 1840 die Einziehung des dem Glasfabrikbesitzer Franz Steigerwald unterm 25. Juni 1836 verliehenen und von demselben im Monate April 1837 an seine Aktiengesellschaft überlassenen Gewerbs=Privilegiums auf Fabrizierung geprägter und gegossener Krystallglas=Waaren auf dem Grund des durch allerhöchste Verordnung vom 15. August 1834 wieder in Kraft getretenen § 67 Ziff. 3 in Verbindung mit § 55 Ziff. 3 der Vollzugs=Vorschriften vom 28. Dezember 1825 verfügt habe, und wir diesen Beschluß auf die hiergegen von Franz Steigerwald ergriffene Berufung und gestellte Bitte zur Angönnung eines 30 tägigen Termins zur weiteren Ausführung dieser Berufung unterm Heutigen bestätigt haben. Die zurückgeforderte Privilegiums=Urkunde werden wir nach deren Einsendung gehorsamst vorzulegen, nicht unterlassen.

Eurer Koeniglichen Majestät  
allerunterthänigst treuegehorsamste  
Regierung von Niederbayern  
Kammer des Innern  
Unterschrift

BayHStA MInn 14403, Blatt 39

M.d.I. No. 8305, München, den 27<sup>ten</sup> April 1840

An Redaction des Regierungs=Blattes  
Betreff:

Privilegium des Franz Steigerwald auf Einführung der  
Fabrikation von geprägten und gegossenen Krystallwaaren.

Auf ... Befehl,

Von der Regierung von Niederbayern wurde die vom Landgericht Regen in I. Instanz beschlossene Einziehung des dem Franz Steigerwald, Glasfabrikbesitzer in Theresienthal, unterm 25. Juni 1836 verliehene, und unterm 5. Dezember 1836 ausgeschriebenen fünfzehn jährigen Gewerbs=Privilegiums auf Einführung einer neuen Fabrikation von geprägten und gegossenen Krystallwaaren im Königreich Bayern in II. Instanz bestätigt.

Die [Redaction?] wird hiermit beauftragt, die geeignete Bekanntmachung durch das Regierungs=Blatt zu besorgen.

Unterschrift

Nachricht der Privilegiums=Tax=Fonds Administration zur Vormerkung und Abschreibung der noch nicht verfallenen II. Tax=Hälfte [von 275 fl.].

Gesonderte Bemerkung:

Steigerwald hat bereits die ganze Tax von 275 fl. am 5. August 1836 entrichtet [bestätigt auf Blatt 13-14 d. Akts]

Mittheilung der anliegenden verschlossenen Beschreibung dem k. Archivar Rath Lampel zur Aufbewahrung.

Reprod. nach 4 Wochen ??? mit der eingeforderten Privilegiums=Urkunde

BayHStA MInn 14403, Blatt 40

N. 1690 - M.d.Innern ad Num. 8305,  
München, den 25<sup>ten</sup> May 1840

Betreff

das Privilegium des Franz Steigerwald auf Einführung der Fabrikation von geprägten und gegossenen Krystallglas=Waaren

In Folge Ministerial=Signates vom 27<sup>ten</sup> April werden die Akten in rubrizierten Betreffe regraduzirt (?)

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. Innern auf Erfüllung (?) der / ... / wird hiermit aufgefordert, die Privilegiums=Urkunde des Franz Steigerwald ??? in Bälde unter Vorlage zu bringen.

München, den 13. Juny 1840, Abel [\*], exped. 15. Juny

Geheime Registratur des Königlichen Ministeriums des Innern, Meyer

[\* bei Abel handelt es sich nicht um Karl August von Abel, dem die Verwaltung des Ministerium des Innern 1837 erst provisorisch, dann definitiv übertragen wurde. 1840 übernahm von Abel auch die Leitung der Finanzen.]

BayHStA MInn 14403, Blatt 41

No. 15909 / N. 14232, Landshut den 20.<sup>ten</sup> Juny 1840,  
MInn 24. Juny 1840 [Eingangsvermerk]

Stempel „Drei Kreuzer“ / „3 K.“ in Kreis mit Krone, Szepter und Schwert, Etikett BayHStA MInn 14403

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster Koenig  
Allernädigster König und Herr!

Zum Königlichen Ministerium des Innern.

Die Königliche Regierung von Niederbayern,  
Kammer des Innern.

Zum Rescripte vom 13. Juny 1840 No. 11690  
Das Privilegium des Franz Steigerwald auf Einführung der Fabrikation von geprägten und gegossenen Krystall=Glas=Waaren betreff.  
Mit Einlagen

Die Beschwerde Glasfabrikbesitzers zu Theresienthal wegen Einziehung des demselben unterm 25. Juny 1836 verliehenen Gewerbe-Privilegiums.

Wir legen Eurer Königlichen Majestät anliegend einen **Rekurs** des Glasfabrikbesitzers Franz Steigerwald wegen der beschlossenen Einziehung seines Privilegiums auf die Fabrikation von geprägten und gegossenen Krystall=Glas=Waaren unterthänigst vor, und bemer-

ken, da derselbe lediglich gegen das **Gutachten des Central-Verwaltungs-Ausschusses des polytechnischen Vereins gerichtet ist, welches uns von Eurer Königlichen Majestät als Grundlage für das eingeleitete Verfahren wegen Einziehung des Steigerwald'schen Privilegiums mitgeteilt wurde** und worüber bey der rein technischen Natur des Gegenstandes eine gutachtliche Beurtheilung nicht möglich ist, nur noch gehorsamst, daß wir die durch höchste Entschliebung vom 13.<sup>ten</sup> dießes Monats befohlene Vorlage der Privilegiums-Urkunde des Steigerwald bis nach erfolgter höchster Entscheidung über seinen gegenwärtigen Rekurs aufschieben zu müßen geglaubt haben.

Eurer Koeniglichen Majestaet

Alleruntertänigst treu gehorsamste  
Regierung von Niederbayern, Kammer d. Innern.  
Unterschrift

---

BayHStA MInn 14403, Blatt 43-60

Beschwerde Steigerwald vom 21. Mai 1840, siehe oben!

---

BayHStA MInn 14403, Blatt 61

M.d. Innern Nro. 14232, München, den 10<sup>ten</sup> Juli 1840

An die Regierung von Niederbayern,  
Kammer des Innern

Betreff

das Privilegium des Franz Steigerwald auf Einführung der Fabrikation von geprägten und gegossenen Krystallglas=Waaren

Auf Befehl

Die / ... / hat dem Berichte vom 20. Juni d. J. ???, [nicht lesbar, bezieht sich wahrscheinlich auf das „Protocoll“ einer Sitzung im M.d.I. am 16. Oct. 1840, Blatt 64-66]

Abel

exped. 13 Juli / Reprod. auf 4 Wochen

---

BayHStA MInn 14403, Blatt 62-63

Ad Num. 17497 / N. 17364, Landshut am 18.<sup>ten</sup> July 1840, MInn 27. July 1840 [Eingangsvermerk]

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster Koenig  
Allernädigster König und Herr!

Zum K. Ministerium des Innern.

Bericht der königlichen Regierung von Niederbayern,  
Kammer des Innern.

Ad rescript dto. 10. Juli 1840 No. 14232

Das Privilegium des Franz Steigerwald auf Einführung der Fabrikation von geprägten und gegossenen Krystall=Glas=Waaren betreffend.

Im höchsten Auftrage vom 10. dieses Monats, das Privilegium des Franz Steigerwald auf Einführung der Fabrikation von geprägten und gegossenen Krystall=Glas=Waaren betreffend entsprechend bringen wir unsere Akten gehorsamst in Vorlage, und erlauben uns ehrerbietigst beizufügen, daß wir die Akten des königlichen

Landgerichts Regen bis auf weiteren höchsten Befehl aus dem Grunde nicht einforderten, weil dieselben außer dem Beschlusse über die Einziehung des Privilegiums nichts Sachdienliches enthalten dürften, dieser Beschluß aber unseren Akten abschriftlich unter Actorum No. 31 beiliegt.

Eurer Koeniglichen Majestaet

Alleruntertänigst treu gehorsamste  
Regierung von Niederbayern, Kammer d. Innern.  
Unterschrift

---

BayHStA MInn 14403, Blatt 64

Protocoll über die am 16. Oct. 1840

bey K. St. Ministerium des Innern gehaltene Sitzung

Gegenwärtig:

Die Herren Ministerialräthe

a) von ???, als Dirigent

b) von ???,

c) von Zenetti,

d) von Voltz

e) von ???,

???

??? wurden aus der Sitzung abberufen und wohnten den Beratungen nicht mehr bei.

SG: Das Ergebnis der Beratungen ist wegen der winzigen, engen und krakeligen Kanzleischrift nicht lesbar. Beraten wurde offenbar nur „formal-juristisch“, eine Beratung der sachlichen Grundlage, das Gutachten des polytechnischen Vereins und die dort festgestellte „Mangelhaftigkeit“ fand nicht statt und wäre auch nicht möglich gewesen. Es war kein Vertreter des polytechnischen Vereins zur Beratung hinzugezogen worden.

Als Ergebnis wurde festgehalten:

6/ gegen die im vorliegenden Falle getroffenen Verfügungen der gesetzlich betreffenden (?) beyden Instanzen nach § 68 Ziff. / Abt. 3 d. Vollzugsinstruktion vom 28. Dez. 1825 eine Berufung nicht zulässig ist ... beschlossen:

und von den Referenten ???

Unterschriften ???, Zenetti, ???, Voltz, ???

Ministerialrat Joh. Bapt. Zenetti, „k. Regierungs-Direktor“, war Mitglied des Polytechnischen Vereins um 1836, s. Kunst- und Gewerbeblatt October 1836, Verzeichnis der Mitglieder ... Anfang 1836, Seite 15]

---

BayHStA MInn 14403, Blatt 65-66

M.d. Innern Nro. 17364,

München, den 26<sup>ter</sup> Oktbr. 1840

An die Regierung von Niederbayern, K. d. I.

Betreff

Beschwerde des Glasfabrikbesitzers Franz Steigerwald zu Theresienthal wegen Einziehung des demselben unterm 25. Juni 1836 verliehenen und 1837 von ihm an eine Aktiengesellschaft abgetretenen Gewerbs=Privilegiums auf Fabrikation von geprägten und gegossenen Krystall=Glas=Waaren

Auf ect. Befehl

Die / ... / wird in Erwiderung ihres im untenstehenden Betreff unterm 18.<sup>ten</sup> Juli d. J. erstatteten Berichtes hiermit beauftragt dem Glasfabriksbesitzer Franz Steigerwald zu Theresienthal auf seine an das unterfertigte St. Ministerium gerichtete Beschwerde wegen / ... / eröffnen zu lassen, daß aus den vorgelegten, hierbey zurückfolgenden Verhandlungen eine Nullität im Sinne der allerhöchsten Verordnung vom 29. Dezember 1836 § XII nicht zu ersehen war, sonach auch der erwähnten Beschwerde, in Gemäßheit des Art. 10 Abs. 2 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen und des durch allerhöchste Entschliebung vom 15. August 1834 wieder in Kraft getretenen § 68 der früheren Vollzugs=Instruktion vom 28ten Dezember 1825 keine Folge gegeben werden könne. [gestrichen: Übrigens wird die / ... / darauf aufmerksam gemacht, daß]

Abel

exped. 29/10

Factum:

unlesbar

SG: Dass bei dem Urteil des Landgerichts Regen auf der Grundlage eines Spruchs des polytechnischen Vereins dem Betroffenen kein Gehör gegeben wurde und weder der Spruch und seine Begründung, noch die daran beteiligten Gutachter bekannt gegeben wurden, widersprach auch schon in der Mitte des 19. Jhdts. jeder Gerechtigkeit. Schließlich gilt - mindestens in Zivilsachen - seit 2000 Jahren der Grundsatz „audiatur et altera pars“. **Nicht zu Unrecht vermutet Steigerwald deshalb, dass an dem Spruch und an dem Verfahren Konkurrenten direkt oder indirekt beteiligt waren, deren Einfluss nicht offenbar werden sollte.**

Die Behandlung der Beschwerde Steigerwalds in den beteiligten Stellen Landgericht Regen, Regierung von Niederbayern und Staatsministerium des Innern ist zwar in den Akten ebenfalls enthalten, wegen der winzigen und krakeligen Kanzleischrift ist aber gerade das Protokoll der Beratung über die Beschwerde von 5 Ministerialräten des St.M.Inn. am 16. Okt. 1840 nicht lesbar. Selbstverständlich hatten alle beteiligten Beamten keinerlei Sachverstand, um die Richtigkeit des Spruchs des polytechnischen Vereins zu beurteilen, noch die dort vielleicht genauer begründete Mangelhaftigkeit der Beschreibung zu beurteilen. **Man beruft sich allein darauf, dass der Ausschuss die Mangelhaftigkeit festgestellt habe** und dass deshalb nach den geltenden Gesetzen das Privileg wieder eingezogen werden müsse.

Die Regierung von Niederbayern weist am 3.<sup>ten</sup> April 1840 auf einen „**höchsten Auftrag vom 13. Dezember v. J.**“ [1839] hin [nicht in den Akten!] und am 20. Juni 1840 darauf hin, dass das „**Gutachten des Central-Verwaltungs-Ausschusses des polytechnischen Vereins ..., welches uns von Eurer Königlich Majestät als Grundlage für das eingeleitete Verfahren wegen Einziehung des Steigerwald'schen Privilegiums mitgeteilt wurde**“. Die Entscheidungen des Landgerichts

Regen als 1. Instanz am 26. Februar 1840 und der Regierung von Niederbayern als 2. Instanz waren also von oben in Gang gesetzt und gesteuert worden. **Das als entscheidender Grund für das Entziehen des Privilegs zu Grunde gelegte Gutachten ist in den Akten nicht enthalten!**

Wenn man die dem Privileg 1836 zu Grunde gelegte Beschreibung des Verfahrens liest, so ist sie kurz gefasst, aber vollständig und durchaus vergleichbar mit den üblichen Beschreibungen aus der Mitte des 19. Jhdts., die Neuwirth in ihren Büchern „Farbglas“ I und II dokumentiert.

**Wahrscheinlich ist die Beschreibung des Pressens von Glas die erste in deutscher Sprache überhaupt! Meyr müsste 1836 in seinem vergeblichen Ersuchen auf ein Privileg in Österreich-Böhmen eine entsprechende Beschreibung geliefert haben.**

Wenn man die Beschreibung Steigerwalds mit den wichtigsterischen und weitschweifigen Beschreibungen längst überholter und vergessener „Erfindungen“ im „Kunst- und Gewerbe-Blatt“ des Polytechnischen Vereins von 1836 vergleicht, ist sie aber eben viel zu knapp! Als Beispiel siehe „Beschreibung des eigentümlichen Verfahrens der Anfertigung neuer gegossenen wohlriechenden Gesundheits-Talgkerzen.“ [Juli 1836, Spalte 467-473]

**Johann Meyr, Glasmeister der Adolphshütte** in Südböhmen beklagte sich am 17. August 1836 schwer im **K. K. Landespräsidium**. In seinem Brief heißt es, dass der „**Glashändler Steigerwald, früher von der Glasfabrikation nur die gemeinsten Begriffe hatte, und nur mein Vertrauen (...) auszubeuten beabsichtigt, und mit derselben Verschmitztheit scheint derselbe gegen die hohe bayrische Regierung den Umstand der französischen Erfindung verschwiegen zu haben, was zu verschweigen ich meiner Denkungsart nicht abgewinnen konnte.**“ Zentralarchiv Prag, PG Comm. 1836-40, 25/17. [Franke 1900, Anmerkung 53] [SG: siehe unten Auszug aus Gropplero 1988, S. 178 f.]

Dieses Vorbringen von Meyr ist lächerlich: Gerade die bayerische Regierung hatte durch den Regierungspräsidenten des Unterdonaukreises (später Niederbayern) Dr. Ignaz von **Rudhart 1835** einen Bericht über „**Die Industrie in dem Unterdonaukreise des Königreichs Bayern**“ erstellen lassen, der sich auf einen 1834 von der französischen Regierung erstellten Bericht „**Über die Krystallglas-Fabrikation in Frankreich**“ bezog. [Franke 1900, Anmerkung 36 und 37; BayHStA 5963] König Ludwig I. von Bayern unterstützte Steigerwald mit allen verfügbaren Mitteln bis zum Privileg von 1836 bei der Gründung der Glashütte Theresienthal und damit bei der **Fabrikation „geprägter und gegossener Krystallglaswaaren“ in Bayern als Ersatz für die in großen Mengen importierten Luxusgläser von Baccarat und St. Louis**. Es hätte wenig Sinn gemacht, solche Gläser dann nicht nach den französischen Verfahren herzustellen.

Steigerwald hat keineswegs verschwiegen, dass er Kristallglas nach der Art französischer Glashütten machen wollte - im Gegenteil verspricht er, **gleichwertiges Glas**

**wohlfeiler in Bayern herzustellen**, um die bis dahin notwendige Einfuhr zu ersparen. Gerade deswegen wurde er vom König beispielhaft unterstützt.

Ein denkbarer technischer Grund für eine „**irrig**“ **Beurteilung durch den polytechnischen Verein** könnte darin liegen, dass die von Steigerwald beschriebene Glasmasse tatsächlich nur für **Kristallglas nach Art von Baccarat und St. Louis mit hohem Bleigehalt** sachgerecht war. Baccarat und St. Louis haben diese Glasmassen bei Pressglas erst um 1870 aufgegeben. In den bayerischen und böhmischen Glashütten waren die französischen Verfahren um 1835 höchstens vom Hörensagen bekannt. Wie damals allgemein üblich, werden auch Baccarat und St. Louis soweit möglich verhindert haben, dass ihre Verfahren und Mischungen „verraten“ wurden. Steigerwald macht den König besonders darauf aufmerksam, **dass die Glasmacher in Theresienthal dafür erst besonders ausgebildet werden mussten**. Auch unter den Ingenieuren des polytechnischen Vereins wird es 1840 kaum Glasmeister mit praktischer Erfahrung bei der Produktion französischen Bleikristallglases gegeben haben. Die von Steigerwald angegebene Glasmischung könnte ihnen also als nicht sachgerecht erschienen sein.

Die wenigen **Pressgläser, die nachweisbar von der Adolphshütte von Johann Meyr um 1840 im Technischen Museum Wien** aufbewahrt werden (s. PK 2007-1), zeigen, dass Meyr versuchte, die **traditionelle Glasmasse für „böhmisches Kristallglas“** zu verwenden, das gerade im Unterschied zu englischem und französischem Kristallglas **ohne den hohen Bleigehalt** auskommen wollte. **Es ist möglich, dass diese Glasmasse zum Pressen ungeeignet war** und Meyr, Lobmeyr und Haidemühle deshalb das Pressen wieder aufgegeben haben. Es ist aber eher wahrscheinlich - das kann man beim **Vergleich von Pressgläsern aus Baccarat und St. Louis mit denen von Meyr um 1840** gut feststellen -, **dass die französischen Gläser eine weit höhere Qualität hatten und wahrscheinlich trotz der Schutzzölle Bayern und Österreich (mit Böhmen und Ungarn) mit ihrem riesigen Angebot herrlicher Gläser überschüttet haben**. Herr Stopfer hat seine umfangreiche Sammlung von frühem Pressglas aus Baccarat und St. Louis ausschließlich auf Wiener Flohmärkten gefunden.

Dass es sich um **eine „Kabale“ von Glasmeistern aus dem Bereich Bayern und Südböhmen** gehandelt hat, ist nach dem merkwürdigen Verfahren des Gerichts und der Behörden möglich. Um 1840 könnten an dieser Intrige tatsächlich aber nur die **Glasmeister Johann Michael II. Edler und Reichsritter von Poschinger** (1794-1863) und **Johann Meyr** (1775-1841) beteiligt gewesen sein. **Nur sie waren daran interessiert, Pressglas herzustellen** und mit den Gläsern aus Frankreich zu konkurrieren und nur sie waren in ihren Hütten dazu technisch überhaupt in der Lage. Und nur sie hatten vielleicht einen Einfluss auf die Entscheidung des poly-technischen Vereins. Die Theresienhütte war Mitte der 1840-er in Konkurs gegangen und **1857** schließlich vom Gläubiger Königliche Bank in Nürnberg aufgekauft worden, von der Poschinger sie **1861** kaufte.

Johann Meyr (er starb 1841, sein Vater Joseph Meyr war 1829 gestorben, sein Bruder Paul Meyr ist 1824 verschollen) ärgerte sich über Steigerwald vor allem deshalb, weil dieser als Händler mit Luxusglas „böhmisches Kristall“ bei ihm und bei der Harrach'schen Hütte gekauft hatte und ab 1836 selbst in Theresienthal Kristallglaswaren nach französischer und böhmischer Art herstellen wollte.

Poschinger und Meyr sind aber nicht an der Konkurrenz von Theresienthal gescheitert, sondern haben aus anderen Gründen die Produktion von Pressglas um 1840 bereits wieder aufgegeben. Pressgläser aus diesen Jahren sind überhaupt nur von Meyr erhalten - kaum 20 Stück, davon höchstens 5 sicher nachweisbar! - von Poschinger, Lobmeyr, Haidemühl ist kein einziges Pressglas bisher sicher nachweisbar!

In einem von Marc Christoph in Frankreich gefundenen **Musterbuch mit Gebrauchsglas von Poschinger**, das wegen der im Preisverzeichnis verwendeten Reichsmark erst ab **1876** datiert werden kann, wurden gerade **6 (sechs!) gepresste** Bierkrüge angeboten (s. PK 2007-4). Alle anderen Gläser wurden traditionell hergestellt, nicht einmal Salzfüßer aus Pressglas sind enthalten! Musterbücher von Meyr wurden bisher nicht gefunden.

Es ist aber immer noch unklar, wie Meyr als Untertan im k. k. Österreich in Bayern ein Landgericht, eine Bezirksregierung und ein Staatsministerium sowie den polytechnischen Verein beeinflusst haben soll. Seine Beschwerde vom 17. August 1836 richtete sich an das k. k. österreichische Landespräsidium. **Sein eigenes Gesuch auf ein Privileg für Pressglas war in Österreich gerade abgelehnt worden**.

**Rätselhaft ist auch, dass König Ludwig I. um 1840 eine solche ungerechte und schmachvolle Behandlung eines wichtigen Industriellen wie Steigerwald zugelassen hat**, den er 4 Jahre zuvor mit allen verfügbaren Mitteln unterstützt hatte. Außerdem waren von dem materiellen und ideellen Schaden (guter Ruf) der Actien=Gesellschaft Theresienthal am Hof einflussreiche Kreise betroffen, die diese Behördenwillkür zu ihrem Schaden wahrscheinlich hätten verhindern können. Immerhin **verlor Theresienthal 1840 seinen sicher werbewirksamen Titel „Königl. privilegierte“ Krystall- und Glaswarenfabrik“**.

**Warum wurde die Prüfung der Beschreibung des Verfahrens nicht vor der Erteilung des Privilegs 1836 befohlen?**

**Das Privileg wurde Steigerwald 1836 in gerade 3 Wochen erteilt!**

**Gesuch um Privileg am 6. Juni 1836  
Beschreibung des geplanten Verfahrens zur  
Herstellung von geprägten und gegossenen  
Krystallglaswaren am 12. Juni 1836  
Erteilung des Privilegs am 25. Juni 1836**

**Warum wurde die Überprüfung erst 1840 unter fragwürdigen Umständen und mit negativem Ergebnis durchgeführt?**

**Steigerwald soll Mitglied des Polytechnischen Vereins Bayern gewesen sein - warum hat man ihn nicht informiert und seine Stellungnahme nicht eingefordert?** [bis 1836 war er noch nicht Mitglied, s. Kunst- und Gewerbeblatt October 1836, Verzeichnis der Mitglieder ... Anfang 1836, Seite 1-15]

**Es wäre interessant gewesen, die Einwände des Ausschusses des polytechnischen Vereins gegen die Beschreibung des Verfahrens kennen zu lernen und die dagegen vorgebrachten Argumente von Steigerwald zu erfahren.**

**Leider haben höchste königlich bayerische Beamte mit Null Ahnung dies erfolgreich verhindert!**

### Die Beschwerde von Johann Meyr 1836

Gropplero 1988, S. 32 f.: Die großen Anstrengungen der bayerischen Regierung, der Glasindustrie Aufschwung zu verleihen, beobachtete man im benachbarten **Böhmen, dem Hauptexportland von Glas nach Bayern**, mit dem größten Unbehagen. **Johann Meyr**, der Besitzer der renommierten Adolphshütte in Südböhmen, beschwerte sich bereits am **17. August 1836** beim k. k. Landespräsidium [in Österreich] über Steigerwalds bevorzugte Behandlung, zu einem Zeitpunkt also, **wo die Produktion in Theresienthal noch gar nicht aufgenommen war**. Es ist anzunehmen, dass in der Erteilung des Privilegiums ein Grund für Meyrs Beschwerde zu suchen ist. [SG: Meyr selbst gibt das Privileg als Grund an!]

**Franz Steigerwald war einer der besten Abnehmer von Meyrs Glasfabrikaten und zugleich sein Freund.** Meyr behauptete, dass Steigerwald erst durch ihn an die Zusammensetzung des zum Pressen geeigneten „Moulé-Glases“ gekommen sei. **Mit dieser, ursprünglich französischen Erfindung, werde in der Adolphshütte schon seit langem gearbeitet.** Früher habe der Glashändler Steigerwald von der Glasindustrie nur die „gemeinsten Begriffe“ gehabt, aber durch sein Wissen um die Zusammensetzung der böhmischen Glasmasse, die nach Bayern abgewanderten Arbeiter und die billigere Transportmöglichkeit auf der Donau, sowie durch die Förderung der bayerischen Regierung drohe die bayerische Glasindustrie bald eine ernsthafte Konkurrenz für die böhmische zu werden.

[74; Staatl. Zentralarchiv Prag, PG Comm. 1836-40. Schreiben Johann Meyrs an das k. k. Landpräsidium vom 17. August 1836. Siehe auch Anhang. Hinweis und Textauszug verdanke ich Frau Dr. Brozová.]

Gropplero 1988, S. 178 f.: Schreiben **Johann Meyrs** an das k. k. Landespräsidium vom **17. August 1836**

[SG: Das Schreiben ist an das kaiserl. königl. Landespräsidium in **Österreich** gerichtet. Ein Ansuchen von Meyr auf ein ähnliches Privileg für „Moulé-Glas“ in Österreich war gerade abgewiesen worden. Das Privileg an Steigerwald war in Bayern am 25. Juni 1836 erteilt worden.]

„Ein gewisser Franz Steigerwald, Inhaber von ausgetriebenen Glashandlungen, zu Frankfurt, und Würzburg,

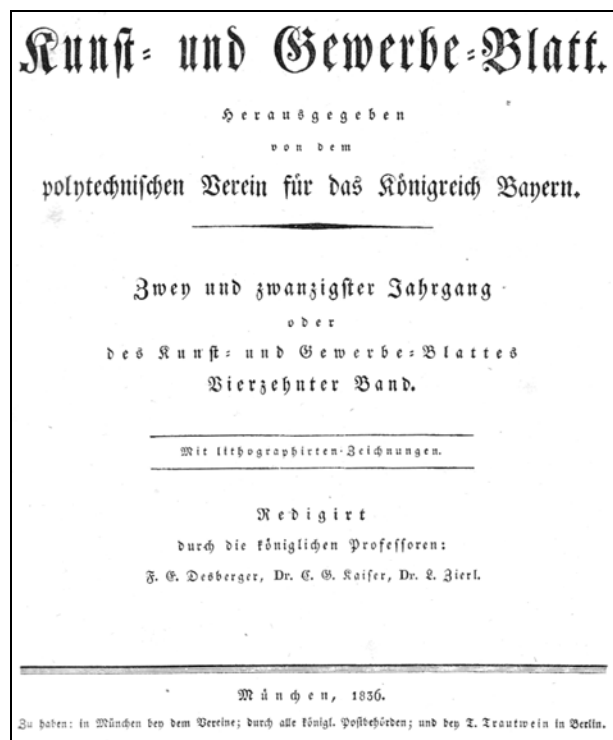
und **bisher einer der stärksten Abnehmer meiner Glasfabrikate**, übrigens ein Mann, von grossem Unternehmergeiste, hat sich zur Ersparung des hohen Einfuhrzoll auf Luxusgläser, der seit dem Zollverein in ganz Deutschland besteht, bestimmt gefunden, in den k. bayerischen Waldungen, des Landgerichts Zwiesel, hart an der Gränze Böhmens eine Glashütte zu bauen, und obgleich derselbe, erst kürzlich den Bau der Fabrik begonnen, ein königliches **Privilegium, auf die Erzeugung von geprägten, und gegossenen Kristallglas, auf die Dauer von fünfzehn Jahren** erwirkt, wovon ich eine getreue Abschrift, ehrfurchtsvoll aufschliesse. Es ist **das selbe Moulé Glas, welches in meinen Fabriken erzeugt wird, und worauf ich ein Privilegium für die österreichische Monarchie ansuchte**, für dessen Bewilligung, Euer Excellenz mir Höchstdero erfolgreiche Verwendung in einer hohen Zuschrift vom 6. July zuzusichern, die besondere Gnade hatten, obgleich ich **mit diesem Ansuchen im ordentlichen Wege abgewiesen** worden bin, wodurch ich mich neuerlich beglückt finde.

Ich kann die Identität, mit desto grösserer Gewissheit versichern, als der gedachte Glashändler Steigerwald, früher, von der Glasfabrikation nur die gemeinsten Begriffe hatte, und nur mein Vertrauen, das ich ihm als meinem persönlichen Freund zugleich, in Zeiten gewährte, wo ich keinen Missbrauch zu argwöhnen Ursache hatte, nun für seinen Nutzen auszubeuten, beabsichtigt, und mit derselben Verschmitztheit, scheint derselbe, gegen die hohe bayerische Regierung, den Umstand der französischen Erfindung verschwiegen zu haben, was zu verschweigen ich meiner Denkungsart nicht abgewinnen konnte.

Ich glaube nicht zu irren, dass dadurch, **mein früheres Ansuchen, um ein hierländiges Privilegium, für dieselbe Glasgattung ein höheres Interesse**, auch in öffentlicher Beziehung annimmt, denn, wenngleich der Aufschwung der Industrie in Bayern, in dem Charakter der Urbewohner, und der zurückgehaltenen Bevölkerungsvermehrung, einige Hindernisse findet, so wird es der Aufmerksamkeit, Euer Excellenz gewiss nicht entgangen seyn, dass die hohe k. bayerische Regierung, für diesen Zweck grosse Opfer bringt und da insbesondere **die Glasfabrikation in Bayern meist durch böhmische Auswanderer betrieben** wird, und daselbst ein ungeheuer Vorrath von Urwaldungen, der Vermehrung dieses Fabrikszweiges zu Statten kommt, auch die Nähe der Donau leichtere Absatzungen, und wohlfeilere Transportmittel verschafft, so kann es nicht fehlen, dass die böhmische Glaserzeugung, wenn selbe nicht mit der gleichen Gunst von Allerhöchsten Orten gepflegt wird, von ihrer bisherigen ersten Rangstufe verdrängt werden muss. ...“ [Auszug aus der Akte im staatl. Centralarchiv Prag, PG Comm 1836-1840, fasc. 25/17]

Abb. 2008-1/002

Kunst- und Gewerbe-Blatt“ des Polytechnischen Vereins 1836



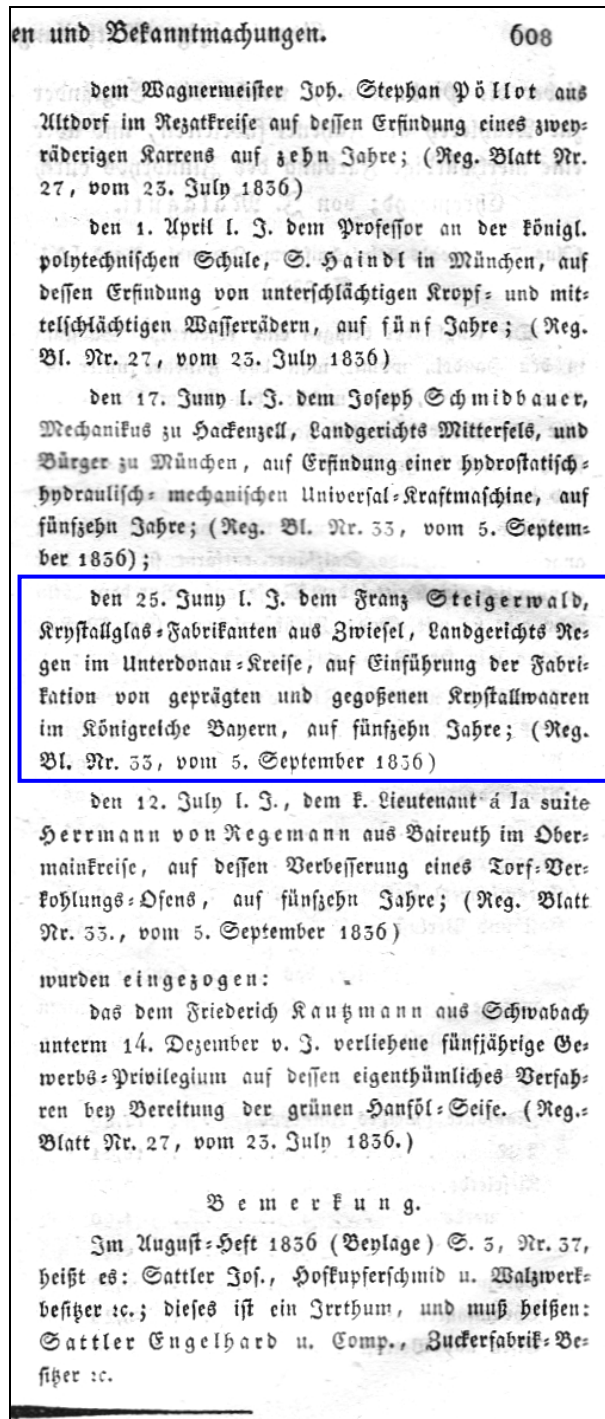
Im „Kunst- und Gewerbe-Blatt“ des Polytechnischen Vereins **July 1836** wurde ohne Namensnennung unter Verhandlungen des Vereins“ absolut kurz gemeldet: „Ueber die Bekanntmachung von vier Privilegien wurde von den dazu ernannten Referenten Bericht erstattet.“ [Spalte 405]

Im „Kunst- und Gewerbe-Blatt“ des Polytechnischen Vereins **September 1836** wird ohne weiteres berichtet: „Privilegien wurden erteilt: ... den 25. Juny l. J. dem Franz **Steigerwald**, Krystallglas-Fabrikanten aus Zwiessel, Landgerichts Regen im Unterdonau-Kreise, auf Einführung der **Fabrikation von geprägten und gegossenen Krystallwaaren** im Königreiche Bayern, auf fünfzehn Jahre; (Reg.Blatt Nr. 33, vom 5. September 1836)“ [Spalte 607]

Im „Kunst- und Gewerbe-Blatt“ des Polytechnischen Vereins **October 1836** wird berichtet: „Vom k. Staatsministerium waren die verschlossenen Beschreibungen von Privilegien, als 1) eines neu erfundenen, durch Dampf zu heitzenden Backofens, von Andr. Höcherl; 2) eines verbesserten Verfahrens, zu Dekantieren, von Friedr. Marx; 3) auf die Verfertigung von Pedallflügel und Querfortepiano's von Friedr. Kutscher und Johann Wolf **zur Prüfung der Neuheit und Ausführbarkeit** zugesendet worden, worüber **von ernannten Kommissionen Vortrag erstattet** wurde.“ [Spalte 608]

Im „Kunst- und Gewerbe-Blatt“ des Polytechnischen Vereins **October 1836** wird berichtet: „Dem Vereine sind als **neue Mitglieder** beygetreten: ... 11) Herr **Michael v. Poschinger, Patrimonialgerichtsherr und Besitzer mehrerer Glasfabriken in Oberfrauenau** ...“ [Spalte 609] SG: ein Zufall?

Abb. 2008-1/003

Kunst- und Gewerbe-Blatt“ des Polytechn. Vereins, **July 1836 Spalte 607 / 608: erteilte bzw. eingezogene Privilegien Spalte 608: Privileg Steigerwald vom 25. Juny 1836**

Im „Kunst- und Gewerbe-Blatt“ des Polytechnischen Vereins 1837 wird Franz Steigerwald als Mitglied mit der Nr. 1449 aufgeführt. (gefunden von Stephan Buse, vielen Dank!)

In der **Bibliothek des Deutschen Museums** in München werden die **vollständigen Akten** des Polytechnischen Vereins in Bayern aufbewahrt - vielleicht kann man dort noch das **Gutachten von 1840** finden.